OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-700490/2/MB/JB**

Datum: **Linz, 6. Mai 2019**

**I M N A M E N D E R R E P U B L I K**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des M E, vertreten durch Rechtsanwältin Mag. E M, x 11, R , gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 22. Oktober 2018, GZ: BHRIPol-2018-418605/8-RE, wegen Übertretung des Oö. Polizeistrafgesetzes

zu Recht:

**I. Die Beschwerde wird abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.**

**II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens idHv 10 Euro zu leisten.**

**III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.**

**E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e**

I.

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis (in der Folge: belangte Behörde) vom 22. Oktober 2018, GZ: BHRIPol-2018-418605/8-RE, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) gemäß § 1 Abs. 1 des Oö. Polizeistrafgesetzes (Oö. PolStG) eine Geldstrafe in der Höhe von 50 Euro sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 46 Stunden verhängt.

Die belangte Behörde führt dabei folgenden Tatvorwurf aus:
„Sie haben am 02.08.2018 um 11:00 Uhr in N, x 19, unmittelbar neben der Lx x Straße, den öffentlichen Anstand verletzt, indem Sie eine Tafel mit den Zahlen „1312" – gleichbedeutend mit „A.C.A.B." – aufgestellt hatten. Diese Abkürzung wird mit objektiven Dritten im Allgemeinen als „All Cops Are Bastards" versehen.

Der Ausdruck war zweifelsfrei aufgrund der Derbheit und des unziemlichen Inhaltes dahingehend zu bewerten, dass eine Meinung in anstößiger Art und Weise kommuniziert wurde. Zugleich stellte der Ausdruck eine Beschimpfung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes dar. Sie haben die Tafel in der Öffentlichkeit präsentiert und dies war folglich für die Öffentlichkeit, insbesondere für vorbeifahrende Passanten klar wahrnehmbar und erkennbar.

Dadurch haben Sie ein Verhalten in der Öffentlichkeit gesetzt, das einen groben Verstoß gegen die allgemeinen anerkannten Grundsätze der guten Sitten und des Anstandes bildet."

Begründend führt die belangte Behörde ua. aus:
„Die Polizeiinspektion Waldzell erstattete am 11.08.2018 zu GZ. PAD/18/01491339/001/VStV Anzeige gegen Sie, weil Sie im Verdacht standen, dass Sie den öffentlichen Anstand verletzt haben, indem Sie unmittelbar neben der Lx x Straße, eine Tafel mit den Zahlen „1312" - gleichbedeutend mit „A.C.A.B" - aufgestellt hatten. Diese Abkürzung wird von objektiven Dritten im Allgemeinen als „All Cops Are Bastards" verstanden. Ihr Verhalten hätte in der Öffentlichkeit einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte dargestellt.

Mit Strafverfügung der BH Ried im Innkreis vom 20.08.2018 zu GZ. BHRIPol-2018-418605/3- RE wurde Ihnen diese Verwaltungsübertretung zur Last gelegt und eine Geldstrafe in Höhe von 50,00 Euro über Sie verhängt.

Gegen diese Strafverfügung erhoben Sie fristgerecht mit Schreiben vom 24.08.2018 Einspruch und begründeten diesen wie folgt:

‚(...) ihre Annahme und Vermutung ist nicht richtig. Am 02.08.2018 bin ich in M gewesen. Ihr angegebener Zeitpunkt, an welchem ich angeblich ein Schild aufgestellt haben soll, ist somit frei erfunden. Ihre Behauptung ist eine Unterstellung und eine eigene Interpretation.

Vielleicht sind Sie aber auch voreingenommen aufgrund des Waffenverbots, welches Sie mir ausgesprochen haben, obwohl der Vorfall noch gar nicht verhandelt wurde. Sind Sie Befangen? Und nun muss ich auch noch feststellen, dass die Polizei mittels der Presse versucht, Ihre Argumentation zu untermauern man mich verleumdet und falsche Informationen über mich und die Nachbarn verbreitet (Artikel ist beigelegt). Nun frag ich mich, ob sie den Kurier nun auch anzeigen, denn dieser schreibt die besagten Zahlenkombination alphabetisch aus und stellt diese im ganzen Land dar. Die besagte Zahlenkombination lässt Raum für jegliche Interpretation und stellt keine Straftat dar. So kann man da auch diverse andere Dinge hinein interpretieren wie z.B. „all cats are beautiful", „all colours are beautiful", all criminals are Bad" oder „Acht Cola Acht Bier". Desweiteren existiert diese Zahl auch als Adresse (x 1312, T) und lässt sich auch als Wunschkennzeichen - siehe Bild - verwenden. Die besagten Zahlen fallen nicht unter § 1 Abs. 1 Oö Polizeistrafgesetz. Selbst wenn man die von Ihnen unterstellte Definition meint, geht diese höchstens gegen eine Berufsbezeichnung und nicht gegen eine bestimmte Person. Dennoch ist dies nicht meine Interpretation oder Absicht. Aus den oben genannten Gründen, erbitte ich mir die sofortige Einstellung bzw. Rücknahme dieser Anzeige und erhebe Widerspruch gegen Ihre Vorwürfe. Ich bitte Sie, mir ausserdem Beweismittel wie auch Nachweise vor zu legen, welche besagen, dass die Zahlenkombinationen wie 1312 verboten sind. (...)`

Mit Schreiben vom 01.10.2018 wurden Sie vom Ergebnis der Beweisaufnahme verständigt und Ihnen gleichzeitig die Gelegenheit gegeben, sich hierzu binnen Frist zu äußern.

Sie haben sich jedoch nicht geäußert.

Hierüber hat die Behörde erwogen:

Gemäß § 1 Abs. 1 Oö. Polizeistrafgesetz begeht, wer den öffentlichen Anstand verletzt, außer in den Fällen einer sonst mit Verwaltungsstrafe oder einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung, eine Verwaltungsübertretung.

Gemäß § 10 Abs. 1 lit. a Oö. Polizeistrafgesetz sind Verwaltungsübertretungen gemäß den §§ 1, 1a, 2 Abs. 3, § 2a Abs. 5 und § 3 von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion von dieser, bei Übertretungen nach den §§ 1 und 3 mit Geldstrafe bis 360,00 Euro zu bestrafen.

Bemerkt sei, dass nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes der Tatbestand der Verletzung des öffentlichen Anstandes durch ein Verhalten erfüllt wird, das mit den allgemeinen Grundsätzen der Schicklichkeit nicht im Einklang steht und das einen groben Verstoß gegen diejenigen Pflichten darstellt, die jedermann in der Öffentlichkeit zu beachten hat. Bei der Beurteilung der Verletzung jener Formen des äußeren Verhaltens, die nach Auffassung gesitteter Menschen der Würde des Menschen als sittlicher Person bei jedem Heraustreten aus dem Privatleben in die Öffentlichkeit entsprechen, ist ein objektiver Maßstab anzulegen (vgl. VwGH vom 15.10.2009, ZI. 2008/09/0272, u.a.).

Strafbar im Sinn des § 1 Abs. 1 Polizeistrafgesetz ist sohin ein Verhalten, das den öffentlichen Anstand verletzt. Nach § 1 Abs. 2 Oö. Polizeistrafgesetz ist unter Anstandsverletzung jenes Verhalten zu verstehen, das einen groben Verstoß gegen die

allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten bildet und zudem in der Öffentlichkeit gesetzt wird.

Die Bedeutung der Zahlenkombination „1312" gleichbedeutend mit „ACAB" ist zweifellos als Beschimpfung des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu qualifizieren. Diese Auslegung wird durch die Tatsache untermauert, dass nur wenige Wochen vor dem Aufstellen dieses Schildes bei Ihnen eine Hausdurchsuchung aufgrund verschiedenster strafbarer Handlungen stattgefunden hat, welche sodann unter anderem auch die von Ihnen in Ihrem Einspruch vorgebrachte Verhängung eines Waffenverbotes zur Folge hatte.

Dem von Ihnen in Ihrem Einspruch einbebrachten Einwand, Sie wären zum Tatzeitpunkt in M gewesen, wird duch die Zeugenaussage von Rev.Insp. J F entgegnet, dass das Schild bis zum angezeigten Tatzeitpunkt bereits mind. drei Wochen in Ihrem Garten aufgestellt war und somit bis zu diesem Zeitpunkt ein fortgesetztes Delikt vorlag.

Der objektive Tatbestand ist somit als erfüllt anzusehen.

Dass die gegenständliche Tafel welche jedenfalls am 02.08.2018, 11.00 Uhr, im Garten Ihres Wohnhauses x, x 19, in Richtung Bundesstraße Lx x, aufgestellt war, von einer Vielzahl an vorbeifahrenden Verkehrsteilnehmern wahrgenommen werden konnte, steht außer Frage. Die Zahlenkombination „1312" gleichbedeutend mit der Buchstabenkombination „ACAB" wurde somit einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Zum Verschulden ist zu bemerken, dass gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991, wenn eine Verwaltungsvorschrift nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgen eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Die Behörde sieht die im Spruch angeführte Verwaltungsübertretung auf Grund der Anzeige der Polizeiinspektion Waldzell vom 11.08.2018 zu GZ. PAD/18/01491339/001/VStV als objektiv erwiesen an.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Da im gegenständlichen Fall keine konkreten nachteiligen Folgen bekannt geworden sind, konnte mit der verhängten Geldstrafe das Auslangen gefunden werden.

Zur Strafhöhe ist zu bemerken, dass für Übertretungen nach § 1 Abs. 1 Oö. Polizeistrafgesetz gemäß § 10 Abs. 1 lit. a Oö. Polizeistrafgesetz eine Strafobergrenze von

360,00 Euro vorgesehen ist. Die verhängte Geldstrafe von 50,00 Euro bewegt sich daher im untersten Bereich des Strafrahmens. Die Geldstrafe entspricht auch Ihren persönlichen Verhältnissen, wobei die Behörde davon ausgeht, dass Sie ein monatliches Einkommen von Euro 1.100,00 bei keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten erzielen.

Sonstige Strafmilderungs- oder Straferschwerungsgründe lagen nicht vor.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden. Der Kostenausspruch ist in der angeführten Gesetzesstelle begründet."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, durch den rechtsfreundlich vertretenen Bf rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 12. November 2018, in welcher ua. Nachstehendes ausgeführt wird:

„Die belangte Behörde hat sich mit meinen Einwendungen laut Einspruch vom 24.8.2018 nicht ausreichend auseinandergesetzt.

Zur Erfüllung des objektiven Tatbestandes bedarf es nämlich einer Verletzung des öffentlichen Anstandes. Diese Verletzung des öffentlichen Anstandes muss tatsächlich auch vorliegen, da § 1 Abs. 1 OÖ Polizeistrafgesetz ein Erfolgsdelikt ist. Dies ist beispielsweise dann erfüllt, wenn der öffentliche Anstand in einer Form verletzt wird, sodass individuell konkretisierbare Personen tatsächlich durch das Verhalten gestört werden.

Im Spruch des Straferkenntnis wird aber allein die Tathandlung umschrieben, der Deliktserfolg wird aber nur durch die Wiederholung des Gesetzestextes angesprochen, dem Straferkenntnis ist im Spruch nicht zu entnehmen, wer konkret durch das Verhalten gestört worden wäre.

Darüber hinaus ist die Zahlenkombination „1312" per se nicht geeignet, den öffentlichen Anstand zu verletzen. Es handelt sich dabei um eine Meinungsäußerung im Sinne des § 13 StGG bzw. Artikel 10 MRK. Die Zahlenkombination kann mannigfaltige Bedeutung haben, wie ich dies bereits in meinem Einspruch ausgeführt habe. Im Übrigen ist diese Zahlenkombination der breiten Bevölkerung in seinem Inhaltsgehalt gar nicht bekannt. Es sei der Hinweis erlaubt, dass die ausgewiesene Vertreterin beispielsweise in ihrem Bekanntenkreis wahllos 20 Personen mit der Thematik konfrontiert hat, wobei von diesen 20 Personen lediglich 2 diese Zahlenkombination „1312" richtig zuordnen konnten!

Unter dem Gesichtspunkt der Meinungsfreiheit muss festgehalten werden, dass diese in den allgemeinen Gesetzen und der durch diese geschützten Rechte Dritter ihre Grenzen findet. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Meinungsäußerung die Betroffenen ungerechtfertigt in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht oder der durch sie geschützten persönlichen Ehre verletzt. Eine herabsetzende Äußerung, die sich weder auf eine bestimmte Person bezieht noch diese benennt, die also ohne individuelle Aufschließung ein Kollektiv erfasst, ist kein Angriff auf die persönliche Ehre der Mitglieder dieses Kollektivs bzw. noch weniger eine damit einhergehende Verletzung des öffentlichen Anstandes. Je größer also ein angesprochenes Kollektiv ist, auf das sich die herabsetzende Äußerung bezieht (Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes), sondern ohne individuelle

Aufschließung ein Kollektiv erfasst, ist kein Angriff auf die persönliche Ehre der Mitglieder dieses Kollektivs bzw. noch weniger eine damit einhergehende Verletzung des öffentlichen Anstandes. Je größer demnach ein Kollektiv ist, auf das sich die herabsetzende Äußerung bezieht, desto schwächer kann auch die persönliche Betroffenheit des einzelnen Mitglieds werden.

Zusammengefasst kann daher festgehalten werden, dass der Tatbestand der Verletzung des öffentlichen Anstandes durch ein Verhalten erfüllt wird, das mit den allgemeinen Grundsätzen der Schicklichkeit nicht im Einklang steht und das einen groben Verstoß gegen diejenigen Pflichten darstellt, die jedermann in der Öffentlichkeit zu beachten hat.

Die Aufschrift „A.C.A.B." oder die gleichbedeutende Zahlenkombination „1312" wird häufig in gewissen Jugendsubkulturen oder anderen Szenen oder Gruppierungen verwendet und steht diese Abkürzung bzw. diese Zahlenkombination in der Regel für „All Cops Are Bastards". Damit drückt aber der Verwender dieser Abkürzung bzw. Zahlenkombination eine allgemeine Ablehnung der Polizei aus und bringt damit ein Abgrenzungsbedürfnis gegenüber einer staatlichen Ordnungsmacht zum Ausdruck. Eine Beleidigung bzw. eine Verletzung des öffentlichen Anstandes kann jedoch erst dann vorliegen, wenn die verwendete Parole oder Zahlenkombination personalisiert eingesetzt wird, sich somit an individuell gerichtete Personen richtet. Das kann beispielsweise im Zuge einer Amtshandlung in Richtung eines einzelnen Polizeibeamten gehen bzw. auch gegen eine bestimmte Gruppe von Polizeibeamten im Zuge von Versammlungen, Demonstrationen, etc. gerichtet sein.

Das im gegenständlichen Fall aufgestellte Schild mit der Zahlenkombination „1312" auf dem Grundstück in N, x 19 ohne weiter Bezugnahme auf einen bestimmten Polizeibeatmen bzw. eine Amtshandlung ist jedoch nicht geeignet, den öffentlichen Anstand im Sinne des § 1 Abs. 1 OÖ Polizeistrafgesetz zu verletzen.

Strafhöhe:
Selbst wenn man davon ausgehen würde, der objektive Tatbestand des § 1 OÖ Polizeigesetz sei erfüllt, hätte es im Hinblick auf den Tathergang bzw. auf das Unrecht der Tat ausgereicht, eine Ermahnung auszusprechen, um mir den Unrechtsgehalt meiner Tat vor Augen zu fuhren.

Zusammengefasst werden daher nachstehende
Anträge
an das Landesverwaltungsgericht gestellt:

Das angefochtene Straferkenntnis möge aufgehoben und das Verfahren eingestellt werden, in Eventu wird beantragt, man möge bloß eine Ermahnung erteilen bzw. die verhängte Strafe mildem."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Mit Schreiben vom 13. November 2018 legte die belangte Behörde den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen.

4.2. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, zumal im vorliegenden Fall keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde, der relevante Sachverhalt völlig geklärt widerspruchsfrei feststeht und im Übrigen auch kein diesbezüglicher Antrag gestellt wurde.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter Punkt I.1. dieses Erkenntnisses dargestellten relevanten Sachverhalt aus.

II.

Nachdem der in Rede stehende Sachverhalt widerspruchsfrei feststand, konnte eine detaillierte Beweiswürdigung unterbleiben.

III.

1. Gemäß § 1 Abs. 1 Oö. Polizeistrafgesetz 1979 begeht, außer in den Fällen einer sonst mit Verwaltungsstrafe oder einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung, eine Verwaltungsübertretung, wer den öffentlichen Anstand verletzt.

Gemäß § 1 Abs. 2 Oö. Polizeistrafgesetz 1979 ist als Anstandsverletzung im Sinne des Abs. 1 jedes Verhalten in der Öffentlichkeit anzusehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet.

Gemäß § 10 Abs. 1 lit. a Oö. Polizeistrafgesetz 1979 sind Verwaltungsübertretungen gemäß §§ 1 und 3 von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion von dieser, mit Geldstrafe bis 360 Euro zu bestrafen.

2. Strafbar im Sinn des § 1 Abs. 1 Oö. PolStG ist sohin ein Verhalten, das den Anstand verletzt und nicht durch eine andere Verwaltungsstrafnorm oder durch einen gerichtlichen Straftatbestand sanktioniert wird. Nach § 1 Abs. 2 Oö. PolStG ist unter Anstandsverletzung jenes Verhalten zu verstehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten bildet und zudem in der Öffentlichkeit gesetzt wird.

Der Tatbestand der Verletzung des öffentlichen Anstandes wird durch ein Verhalten erfüllt, das mit den allgemeinen Grundsätzen der Schicklichkeit nicht im Einklang steht und das einen groben Verstoß gegen diejenigen Pflichten darstellt, die jedermann in der Öffentlichkeit zu beachten hat. Bei der Beurteilung der Verletzung jener Formen des äußeren Verhaltens, die nach Auffassung gesitteter Menschen der Würde des Menschen als sittlicher Person bei jedem Heraustreten aus dem Privatleben in die Öffentlichkeit entsprechen, ist ein objektiver Maßstab anzulegen (vgl. VwSlg 11.077 A /1983; 13.342 A /1990; VwGH 4.9.1995, 94/10/0166).

Der Verfassungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung VfSlg. 10.700/1985 ausgeführt, dass, „ob der Anstand verletzt wird oder nicht, … auch bei einer öffentlichen Äußerung nicht bloß nach ihrem Wortlaut beurteilt werden [kann]. Es kommt vielmehr entscheidend darauf an, mit welchen Äußerungen die in Betracht kommenden Zuhörer den Umständen nach zu rechnen haben. Auch hier gilt, was für den gesamten Bereich des öffentlichen Anstandes charakteristisch ist: dass nämlich die Erfordernisse in jeder Situation andere sind; was in der einen anstößig ist, kann in der anderen ganz natürlich sein. Wer eine - wenn auch öffentliche - Theateraufführung besucht, muss weithin eine Sprache in Kauf nehmen, die er im täglichen Leben grob anstößig finden würde. Andererseits gibt es Gelegenheiten und Anlässe in der Öffentlichkeit, bei denen Formulierungen, die sonst kaum auffallen, als so schwerer Verstoß gegen die Schicklichkeit erscheinen, dass sie auch in einer demokratischen Gesellschaft nicht hingenommen werden müssen. Die berechtigten Erwartungen sind dort und da ganz verschieden. Die Öffentlichkeit ist ferner keine einheitliche Größe. Was tragbar ist, wechselt auch nach der Art des Publikums.“ Dieser Auffassung hat sich der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 19. Oktober 2005, 2003/09/0074, angeschlossen.

Eine Bestrafung wegen Anstandsverletzung ist durch die in § 1 Abs. 1 Oö. PolStG normierte Subsidiaritätsklausel auch dann nicht gehindert, wenn sich die Beleidigung nicht gegen einzelne konkrete Polizeibeamte - womit eine Heranziehung des § 115 StGB ausscheidet -, sondern gegen die Polizei als solches (die als bloßes Hilfsorgan nicht unter den Behördenbegriff des § 116 StGB fällt; vgl. z.B. OGH 21.7.1981, 10 Os 133/80; s *Leukauf/Steininger*, Kommentar zum Strafgesetzbuch[3] 1992 Rz 7 zu § 116 StGB) richtete. (UVS Oberösterreich 21.3.2011, VwSen-301015/2/Gf/Mu)

3.1. Zunächst ist festzuhalten, dass der erkennende Richter des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vollinhaltlich den Einschätzungen und Ausführungen der belangten Behörde im Rahmen der Beurteilung des objektiven Sachverhalts betreffend die Wortfolge „ACAB“ anschließt. Diese rechtliche Würdigung wurde in einer Vielzahl von Erkenntnissen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich bestätigt. Die Parole „A.C.A.B." wird

häufig in Jugendsubkulturen bzw. in der Neonaziszene verwendet und steht für den englischen Satz „All Cops Are Bastards" (ua. LVwG-700059/17/BP/JW).

Wenn der Bf auf eine andere Bedeutung der Buchstabenfolge hinweist, die sich auf die schönen Farben, Katzen oder eine Getränkebestellung bezieht, ist darauf hinzuweisen, dass es nach der oben dargestellten Judikatur darauf ankommt, welche Bedeutung der objektive Betrachter der Buchstabenfolge zumessen würde. Es wäre etwa denkbar, dass ein literarisch gebildeter Fan des romantischen Dichters Heinrich Heine ein Wunschkennzeichen mit der Buchstabenfolge „HH" wählte; dennoch aber wird wohl kein Zweifel daran bestehen, dass von einer mit den Werten der Demokratie und Rechtstaatlichkeit vertrauten Person dieser Buchstabenfolge eine andere – viel näherliegende und abzulehnende – Aussage zugemessen wird.

Selbiger Maßstab gilt für die leicht lesbare Codierung (A=1, B=2, C=3; dies bedeutet: 1 (A) 3 (C) 1 (A) 2 (B). Wie der Bf selbst formuliert, wird eben diese *„... Aufschrift oder die gleichbedeutende Zahlenkombination ‚1312' häufig in gewissen Jugendsubkulturen oder anderen Szenen oder Gruppierungen" verwendet und steht diese Abkürzung bzw. diese Zahlenkombination in der Regel für „All Cops Are Bastards"...*".

Auch in den weiteren Feststellungen zu den Tatbestandselementen des § 1 Abs. 1 Oö. PolStG ist der belangten Behörde zu folgen und festzuhalten, dass auch etwa die Öffentlichkeit im vorliegenden Fall klar gegeben ist. Der objektive Tatbestand ist somit als nicht erfüllt anzusehen.

3.2. Im Hinblick auf den subjektiven Tatbestand ist zu erkennen, dass bereits Fahrlässigkeit als ausreichend anzusehen ist und der Bf initiativ Gründe darzulegen hat, welche gem. § 5 VStG zum Ausschluss des Verschuldens führen. Dies gelingt dem Bf nicht, vielmehr ist aus der über einen längeren Zeitraum anhaltenden und beharrlichen Verhaltensweise (welche nicht vom Spruch in ihrer Gesamtheit erfasst war) des Bf Vorsatz abzuleiten. Hinzutritt, dass – wie sich aus dem Akt ergibt (ON 4) - bezüglich anderer strafbarer Handlungen beim Bf eine Haudurchsuchung durchgeführt wird und insofern daraus abgeleitet werden kann, dass es dem Bf auch geradezu darauf ankam das Tatbild zu erfüllen (dolus ex re idF der Absicht).

4. Im Hinblick auf die Strafbemessung ist zunächst zu erkennen, dass der Bf keinerlei Änderungen im Vergleich zur Sachlage bei der belangten Behörde vorbringt und das Landesverwaltungsgericht der Strafbemessung beitritt.

4.1. Vor diesem Hintergrund vermag das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auch die Ermahnung iSd § 45 Abs. 1 Z 4 VStG als nicht für

anwendbar erkennen, da das Verschulden und die Intensität der Beeinträchtigung des Rechtsgutes nicht gering waren.

5.1. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird.

5.2. In diesem Sinn war dem Bf ein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufzuerlegen.

## IV.

Die Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache - wie gegenständlich - eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter